# Bezirksregierung Düsseldorf

**GENEHMIGUNG**

**vom 14.10.1998 i. d. F. vom 15.03.2025**

**für den**

# Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Merzenich-Morschenich

**Az. 26.06.05.01-1**

# Inhaltsverzeichnis

*A. Entscheidungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise ... 3*

**I. Entscheidungen ... 3**

**II. Nebenbestimmungen ... 6**

**III. Hinweise ... 10**

**IV. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen ... 11**

*B. Sachverhalt ... 12*

I. Genehmigung vom 14.10.1998 ... 12

II. Änderungsgenehmigung vom 30.06.2020 ... 12

III. Änderungsgenehmigung vom 14.12.2021 ... 12

IV. Änderungsgenehmigung vom 15.03.2025 ... 12

*C. Begründung ... 13*

**I. Rechtsgrundlage ... 13**

**II. Verfahren ... 14**

**III. Begründung der Kostenentscheidung ... 20**

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung ... 20**

*Anhang 1 Anlagen zum Genehmigungsbescheid ... 21*

UL-Aero-Club Morschenich e.V.
z.H. Herrn Brunzel
Pastor-Frembgens-Str.7
52399 Bürgewald

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | 26.06.05.01-1 |
| Auskunft erteilt: | Hr. Esser/ Hr. Spelter |
| Telefon: | 0211 475 - 4220 / 3286 |
| Zimmer: | BO 3002 |
| Düsseldorf, den | 15.03.2025 |

## Vorbemerkung

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des UL-SLP Merzenich-Morschenich wurde erstmals am 14.10.1998 befristet erteilt. Jeweils zum 30.06.2020 und 14.12.2021 erfolgte auf Antrag des UL-Aero-Clubs Morschenich e.V. eine Verlängerung der Befristung.

Die Änderungen vom 15.03.2025 betreffen den Wegfall von Nebenbestimmungen zur Flugleitung und die Berücksichtigung der neuen Gemeinsamen Grundsätze über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen, die Entfristung der Genehmigung sowie redaktionelle Änderungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.05.2024 erhalten Sie folgende Änderung Ihrer luftrechtlichen Genehmigung:

## A. Entscheidungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise

### I. Entscheidungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden die Genehmigungen vom 14.10.1998, 30.06.2020 und 14.12.2021 für den Ultraleicht-Sonderlandeplatz (UL-SLP) Merzenich-Morschenich wie folgt zusammengefasst und geändert[1].

Dieser Genehmigungsbescheid ersetzt alle vorherigen Genehmigungsbescheide[2].

[1] Statusrechtliche Änderungen des UL-SLP sind ***fett und kursiv*** gedruckt.
[2] Nicht jedoch die im Anhang aufgeführten relevanten Anlagen.

Dem eingetragenen Verein

UL-Aero-Club Morschenich

(im Folgenden „Genehmigungsinhaber“ genannt) wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb für den

**Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte**
**Merzenich-Morschenich**
**(Landeplatz für besondere Zwecke)**

erteilt.

Die genaue Lage und die Ausgestaltung des UL-SLP ergeben sich aus dem Text dieses Genehmigungsbescheides sowie den beiliegenden Planunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind (Anlagen zum Genehmigungsbescheid – siehe Anhang 1):

## 1. Status

a) Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte (UL-SLP) Merzenich-Morschenich

b) Lage: ca. 800 m nordöstlich Bürgewald
ca. 9 km nordwestlich Militärflugplatz Nörvenich
ca. 7 km südwestlich Elsdorf
Merzenich
Gemarkung: Morschenich
Flur 4, Parzelle 199-84
Parzelle 189-2
Parzelle 190-4, teilweise
Flur 5, Parzelle 81
Parzelle 82

c) Bezugspunkt:
Geografische Koordinaten: 50° 52´ 23.5´´ Nord
- WGS 84 - 006° 33´ 9.0´´ Ost

d) Höhe über NHN: 106 m / 348 ft MSL

e) Geländegröße: vgl. Lageplan Anlage 2

f) Start- und Landefläche:

| | |
|---|---|
| Abmessung | 350 m Länge, 20 m Breite |
| Ausrichtung | Südwest/ Nordost (25/07) |
| Bodenverhältnisse | Gras |

g) Zweckgebundenheit:

Der Sonderlandeplatz ist für die Durchführung von Flugbetrieb durch den Genehmigungsinhaber mit Luftsportgeräten bestimmt.

h) Markierung und Kennzeichnungen:

Die Kennzeichnung der Start- und Landebahn und des Rollweges soll mit den Gemeinsamen Grundsätzen (GG) des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr in ihrer jeweilig gültigen Fassung übereinstimmen (derzeit veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer NfL I 94/03).

Sollten zukünftige Grundsätze eine andersartige Markierung vorsehen, z.B. aufgrund geänderter europäischer oder nationaler Rechtsvorgaben, kann die Markierung nach Absprache mit der Luftfahrtbehörde als Instandhaltungsmaßnahme entsprechend modifiziert werden. Dies gilt ebenso, falls neu gewonnene flugbetriebliche Erkenntnisse eine Modifizierung sinnvoll erscheinen lassen.

Zur Gewährleistung einer guten Sichtbarkeit am Boden und in der Luft sind die Markierungen in Stand zu halten.

i) Windrichtungsanzeiger:

An geeigneter Stelle ist ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufzustellen.

j) Feuerlösch- und Rettungswesen:

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen (GG FuR) in ihrer jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.

k) Betriebszeiten

Flugbetrieb darf nur bei Tage nach Sichtflugregeln (VFR), bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden. Flugbetrieb ist nur mit Zustimmung der zuständigen militärischen Flugsicherungsstelle zulässig.

l) Sicherung des Landeplatzes

Zu Zeiten, in denen Flugbetrieb stattfindet, ist das Gelände durch geeignete Maßnahmen gegen das Betreten Unbefugter zu sichern.

***An festzulegenden Stellen sind Verbotsschilder gemäß § 53 Abs. 2 LuftVZO i.V.m. § 46 LuftVZO aufzustellen.***

Zwischen den Flächen, auf denen Flugbetrieb stattfindet, und dem Platz, an dem sich Personen (ggf. Zuschauer) aufhalten, muss ein ausreichend großer Abstand eingehalten werden.

## II. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

1. ***Flugbetrieb darf auch in Abwesenheit und ohne Zustimmung eines Flug- bzw. Betriebsleiters durchgeführt werden. Vom Flugplatzbetreiber bzw. Platzhalter wird nicht verlangt, einen Flug- bzw. Betriebsleiter gemäß § 53 Abs. 3 LuftVZO zu bestellen.***

   ***Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der in den GG FuR geforderten Maßnahmen, wie z.B. die Bereitstellung der benötigten Feuerlöscher mit***

***der richtigen Menge an Löschmitteleinheiten und dem Alarmplan an für jedermann gut erkennbaren und frei zugänglichen Stellen (s. auch Nebenbestimmungen Nr. 7 und 16).***

***Für das Fliegen mit oder ohne Betriebsleitung sind maßgeblich anzuwenden die „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste" in ihrer jeweilig gültigen Fassung, herausgegeben vom zuständigen Bundesministerium (derzeit veröffentlicht in NfL 2024-1-3106).***

***Der Flugplatzbetreiber bzw. Genehmigungsinhaber bestimmt selbst, ob aufgrund örtlicher Gegebenheiten und/ oder nach Art und Umfang des Flugbetriebs (z.B. Mischbetrieb) oder der Höhe des Verkehrsaufkommens ein Betriebsleiter bestellt werden soll (vgl. entsprechende Aspekte in o.g. NfL). Es steht ihm frei, dies ggf. nur zu bestimmten Zeiten oder Ereignissen zu tun.***

***Ich behalte mir vor, jederzeit die Bestellung eines oder mehrerer Betriebsleiter zu verlangen, z.B. bei Luftfahrtveranstaltungen.***

2. ***Auf dem Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch gemäß § 70 LuftVG inkl. Datum und Uhrzeit der jeweiligen Flugbewegung zu führen.***

   Betriebliche Verhältnisse/ Bedingungen, Unregelmäßigkeiten und Vorkommnisse müssen ebenfalls aufgezeichnet werden. Das ***Hauptflugbuch*** ist mir auf Verlangen vorzulegen.

3. Über die flugbetrieblichen Bewegungen (Starts) sind statistische Erhebungen zu führen, die mir nach Ablauf eines jeden Jahres bekanntzugeben sind.

4. Die Lage und Größe des UL-SLP ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. (Anhang 1)

5. Auf den Betriebsflächen (Start- und Landebahn, Rollwege und Schutzstreifen) dürfen Hindernisse nicht errichtet werden.

6. Die Fläche, auf der Flugbetrieb stattfindet, muss so beschaffen sein, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist.

7. ***<u>Maßgeblich anzuwenden</u> sind die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Thema Feuerlösch- und Rettungswesen (GG***

***FuR) auf Flugplätzen in ihrer jeweilig gültigen Fassung (derzeit veröffentlicht in NfL 2023-1-2792).***

***Demzufolge ist die technische Grundausstattung für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bereitzustellen, regelmäßig zu warten und ggf. zu erneuern.***

***Dem Ablaufdatum der Feuerlöscher und die korrekte Anzahl der erforderlichen Löschmitteleinheiten gemäß der Gemeinsamen Grundsätze ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.***

8. Bei Flugbetrieb muss mindestens eine funktionierende Telefonverbindung am Boden vorhanden sein.

9. **Besondere Vorkommnisse beim Flugbetrieb, bei denen Menschen verletzt, Sachschäden oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht wurden, sind mir unter folgendem Link anzuzeigen:**

   https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20131014_2_26_Flugbetrieb_Stoerungs_Unfallmeldung_Flugplatzhalter.pdf

   **Die besonderen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei Störungen im Betrieb mit Luftfahrzeugen gemäß § 7 LuftVO bleiben hiervon unberührt.**

10. Für den Betrieb mit Luftsportgeräte am UL-SLP gilt folgende weitere flugbetriebliche Beschränkung:

    a) Vor 08:00 Uhr (Ortszeit) darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

    b) An Sonn- und Feiertagen, in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr (Ortszeit) dürfen keine Platzrundenflüge und keine Flüge unter 30 Minuten Dauer durchgeführt werden.

    c) An- und Abflüge sind stets so durchzuführen, dass benachbarte Wohngebiete nicht überflogen werden.

11. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine sog. Platzhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Sie ist für die Dauer meiner Genehmigung aufrecht zu halten. Es ist hierfür eine angemessene Deckungssumme für Personen- und Sachschäden je nach Art und Umfang des Flugbetriebes zu vereinbaren.

12. Mit der zuständigen Stelle des Militärflugplatzes Nörvenich ist in schriftlicher Form eine „Betriebsvereinbarung“ zu treffen. Diese Vereinbarung ist mir vorzulegen. In Ihr sollen u.a. die flugsicherungstechnischen Kriterien des LufABw (Luftfahrtamt der Bundeswehr) wie sie in der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 16.02. bzw. 29.07.1998 (DFS FLF12) zum Ausdruck gebracht wurden, berücksichtigt werden.

13. Die unter 12. genannte Betriebsvereinbarung wird von mir nach Vorlage und Prüfung zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden.

14. Dieser Genehmigungsbescheid, nachträgliche Änderungen, die FBO und der Alarmplan, sowie auf dem Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtverwaltung sind zu sammeln, sachgerecht zu ordnen und in einer "Flugplatzakte" aufzubewahren.

15. Veranstaltungen bedürfen gemäß § 24 LuftVG meiner Genehmigung.

16. Eine Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) ist auf Grundlage dieses Bescheides zu erstellen und mir zur Genehmigung vorzulegen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 LuftVZO).

    ***Entsprechend der o.g. GG FuR ist ein Alarmplan zu erstellen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Flugbetriebsordnung (FBO) und damit mitgeltender Bestandteil der Genehmigungsakte. Er ist mir, so wie die FBO, bei Erstausführung oder Änderung zur Genehmigung vorzulegen.***

17. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG auf dem Gelände ist nicht zulässig. Das Betanken der Luftsportgeräte auf dem Gelände darf nur erfolgen, wenn dafür eine Erlaubnis von der zuständigen Stelle erteilt wurden ist. (Gestattung bei Verwendung einer Auffangwanne mit wasserrechtlicher Bauartzulassung bzw. baurechtlichen Prüfzeichen).

18. Es dürfen keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz (LG NRW) verursacht werden (z.B. Versiegelung von Flächen, Errichtung fester baulicher Anlagen).

19. Als Zuwegung zum/ vom UL-Sonderlandeplatz dient ein in erster Linie der Landwirtschaft vorbehaltender Weg. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

## III. Hinweise

1. § 12 Abs. 3 des Verkehrsstatistikgesetzes (VerkStatG) in seiner jeweilig gültigen Fassung und die dazu ggf. erlassenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten. D.h. die Anzahl der jährlichen Starts und Landungen von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern sind aufzuzeichnen und für den Fall einer Erhebung durch das statistische Bundesamt vorzuhalten. Siehe Nebenbestimmung 3.

2. Durch die Genehmigung werden die Rechte Dritter nicht berührt. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

3. Gemäß §§ 47 und 53 LuftVZO bin ich jederzeit berechtigt, nachzuprüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Sonderlandeplatzes entsprechend dieser Genehmigung fortbesteht. Hierfür notwendige Auskünfte sind mir jederzeit zu erteilen.

4. Sollte sich nach Erteilung dieser Genehmigung herausstellen, dass weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugbetrieb notwendig werden, so sind diese gemäß § 29 LuftVG auf meine Weisungen hin auszuführen. Dieser Hinweis gilt sinngemäß für Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit die Handlungen nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind. Auf die Bußgeldbestimmungen gemäß § 58 Abs. 3 LuftVG weise ich hin.

6. ***Weitere beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen des Flugplatzes oder des Flugbetriebes sind mir gemäß § 45 LuftVZO zukünftig rechtzeitig anzuzeigen.***

7. ***Die Möglichkeit des Fliegens ohne Betriebsleiter entbindet den Flugplatzbetreiber bzw. Genehmigungsinhaber nicht von seiner Pflicht, den Flugplatz gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu halten (unbeschadet von ggf. bestehenden Auflagen oder Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung).***

8. ***Auf meine „Allgemeinverfügung über die Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Ret-***

***tungswesen auf Flugplätzen" vom 01.12.2023 wird hingewiesen. Die Allgemeinverfügung wurde veröffentlicht am 18.12.2023 im Amtsblatt Nr. 50 der Bezirksregierung Köln unter dem Az. 26.99.01.08-12.***

9. ***Für den Flugfunk auf dem Flugplatz, in der Platzrunde, im An- und Abflug bzw. in Platznähe wird verwiesen auf die „Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services)"[3]. Die Richtlinien sollen in ihrer jeweilig gültigen Fassung von allen am Flugbetrieb beteiligten Akteuren beachtet und angewendet werden.***

   ***Empfohlen wird zusätzlich „A guide to phraseology", herausgegeben von EGAST (European General Aviation Safety Team) bzw. Eurocontrol/ EASA.***

## IV. Weitere Nebenbestimmungen / Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Vorbehalten bleibt

- die Anordnung nachträglicher Flugbetriebsbeschränkungen sowie
- die Anordnung weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und aus Gründen des Fluglärmschutzes.

Einen Widerruf oder eine Rücknahme, bzw. einen Teilwiderruf oder eine Teilrücknahme der Genehmigungsänderung bleibt vorbehalten, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen oder
- erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
- insbesondere der Flugbetrieb ohne Betriebsleiter zu Störungen oder Beeinträchtigungen
  - der Flugsicherheit am Flugplatz und/ oder in Flugplatznähe,
  - der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

führt und dies durch neue Nebenbestimmungen nicht geeignet vermieden werden kann.

Die Rechtsgrundlagen dazu sind § 6 Abs. 2 LuftVG, §§ 48 und 53 Abs. 1 LuftVZO, §§ 36 Abs. 2, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW).

[3] **derzeit veröffentlicht in NfL 2024-1-3240**

## B. Sachverhalt

### I. Genehmigung vom 14.10.1998

Zum 14.10.1998 erhielt der UL-Aero-Club Morschenich e.V. seine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für bemannte, nichtzulassungspflichtige Luftfahrzeuge (UL-Flugzeuge) in Merzenich-Morschenich. Die Genehmigung war bis zum 31.12.2020 befristet, da der Grundstückseigentümer RWE eine Folgenutzung des an den UL-Aero-Club Morschenich e.V. verpachteten Grundstücks für den erweiterten Tagebau nicht ausschließen konnte.

### II. Änderungsgenehmigung vom 30.06.2020

Mit der Änderungsgenehmigung vom 30.06.2020 wurde die Befristung mit Zustimmung des Grundstückeigentümers RWE bis zum 31.12.2021 verlängert.

### III. Änderungsgenehmigung vom 14.12.2021

Mit der Änderungsgenehmigung zum 14.12.2021 wurde die Befristung mit Zustimmung des Grundstückeigentümers RWE bis zum 31.12.2025 verlängert.

### IV. Änderungsgenehmigung vom 15.03.2025

1. Antrag

Mit Schreiben vom 31.05.2024 beantragten Sie das „Fliegen ohne Betriebsleiter“ sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung.

2. Öffentliches Anhörungsverfahren

Da es sich bei „Fliegen ohne Betriebsleiter“ um eine rein flugbetriebliche Regelung handelt, wurden weder öffentliche noch private Betroffenheiten gesehen, so dass von einer Anhörung Dritter abgesehen wurde.

Die Befristung resultierte ausschließlich aus dem damaligen zeitlich begrenzten Pachtverhältnis mit der RWE. Zur Ursprungsgenehmigung 1998 wurden darüber hinaus keine Bedenken angezeigt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Es war zu prüfen, ob die beantragte Änderung (Wegfall der Flugleitung) und die Entfristung unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG fällt. Gemäß § 6 UVPG Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG ist der Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) ab bestimmten Landebahn-

grundlängen UVP-(Vorprüfungs-)-pflichtig. Daraus folgt, dass auch der Vorhabenbegriff im Falle der Änderung eines Flugplatzes an bauliche Änderungen anknüpft. Da die beantragte Änderung und Entfristung keine baulichen Maßnahmen umfasst und das Thema „Fliegen ohne Flugleiter" nur flugbetrieblicher Art ist, ist eine UVP-Vorprüfung im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

4. Neufassung der Genehmigung

Die Entfristung und die Einführung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792) sowie die Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste (NfL 2024-1-3106) werden zum Anlass genommen, die luftrechtliche Genehmigung vom 14.10.1998 sowie alle danach erfolgten Änderungsgenehmigungen in die hier vorliegende bereinigte Genehmigungsfassung zu überführen. Beinhaltet sind Nebenbestimmungen, Hinweise und notwendige Begründungen der Genehmigung vom 14.10.1998 sowie der Änderungsgenehmigungen vom 30.06.2020 und 14.12.2021.

## C. Begründung

### I. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Änderungsgenehmigung vom 15.03.2025 ist § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG in Verbindung mit §§ 49 f. LuftVZO.

Danach bedarf die wesentliche Änderung der Anlage oder des Betriebs eines Flugplatzes der Genehmigung. Hierauf finden die in § 6 Abs. 2 LuftVG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechende Anwendung. Danach ist vor der Erteilung der Genehmigung besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das in Aussicht genommene Gelände hierfür ungeeignet ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird. § 6 LuftVG stellt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.1971 (DVBl. 1971, 415) die Erteilung einer Genehmigung - abgesehen von den zwingenden Versagungsgründen des § 6 Abs. 2 S. 2 LuftVG - in das Ermessen der zuständigen Behörde.

### II. Verfahren

Spezielle Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85, 87d Absatz 2 GG i.V. mit § 32 Absatz 6 LuftVG sind für den Vollzug des LuftVG und der LuftVZO mit Ausnahme der in § 6 Absatz 5 LuftVG zur Anwendbarkeit bestimmten Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes

nicht erlassen worden. Das Verfahren richtet sich daher im Übrigen nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen - vorliegend nach den einschlägigen Vorschriften gemäß §§ 73 ff. VwVfG NRW. Es erfolgt eine Offenlage gemäß § 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW.

1. Gegenstand der Entscheidung

Gegenstand der luftrechtlichen Entscheidung ist der Antrag vom 21.08.2024 auf Änderung der vorliegenden Genehmigung zu „Fliegen ohne Betriebsleiter“ und Entfristung der Genehmigung.

2. Zuständigkeit

Nach Art. 87d Abs. 2 GG i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. obliegt die Genehmigung von Flugplätzen (Anlage und Betrieb) nach § 6 LuftVG den Ländern als Bundesauftragsverwaltung. Für die Erteilung dieser Genehmigung bin ich örtlich und sachlich zuständig (§ 39 LuftVZO i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt).

3. Verfahrensrechtliche Beurteilung

Begründung der Genehmigung vom 14.10.1998:

Die Genehmigung in vorliegender Form ist das Ergebnis des Antragsprüfverfahrens. Einwände und Bedenken wurden nicht geäußert. Der Flugbetrieb an dieser Stelle findet seit mehr als 10 Jahren auf der Grundlage jeweils befristeter Außenstart- und landeerlaubnisse statt. Da Flugbetrieb auf dieser Grundlage von Erlaubnissen nicht dauerhaft und fortgesetzt fortgeführt werden kann, wurde die Erlaubnisinhaberin (jetzt Genehmigungsinhaberin) aufgefordert, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen. In ihrem Antrag auf Genehmigung hat sie bekundet, dass sie an der Fortsetzung des Flugbetriebes im bisherigen Umfang auf dem fraglichen Gelände interessiert ist.

Beschwerden über den Flugbetrieb sind mir in den zurückliegenden Jahren, in denen der Flugbetrieb auf der Grundlage befristeter Erlaubnisse durchgeführt wurde, nicht bekannt geworden.

Die Lage des Geländes, insbesondere zur Ortschaft Bürgewald, erlaubt es, An-. und Abflüge sowie die Platzrunde so zu führen, dass die Ortschaft - aus Lärmgründen - nicht tangiert werden muss.

In der Regel wird sich der Flugbetrieb wegen der südlich verlaufenden Kontrollzone des Militärflugplatzes Nörvenich nach Norden in Richtung Tagebau Hambach hin orientieren. Die Nähe des UL-Geländes zu die-

sem Militärflugplatz und seinem Flugbetrieb mit militärischen Strahlflugzeugen machen zudem eine eigens für den UL-Flugbetrieb der Genehmigungsinhaberin erforderliche Betriebsvereinbarung notwendig.

Die Betriebsvereinbarung regelt u.a. die Zeiten, Beschränkungen und Ausnahmen unter denen UL-Flugbetrieb nach militärischen Gesichtspunkten durchgeführt werden darf.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, der Erfahrungen aus der Vergangenheit und dem Ergebnis der Antragsprüfung wird hiermit die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2020 erteilt.

Der o.g. Zeitpunkt entspricht dem Jahr, in dem das Abbaugebiet des Braunkohletagebaus "Hambach" das fragliche Gelände bzw. Gelände in unmittelbarer Nachbarschaft voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Begründung der Änderungsgenehmigung vom 30.06.2020:

Mit Antrag vom 16.09.2019 hatten Sie um Verlängerung Ihrer luftrechtlichen Genehmigung für den Ultraleicht-Sonderlandeplatz (UL-SLP) Morschenich bis 31.12.2028 gebeten. Begründet wurde dies mit einer besseren Planbarkeit für die Mitglieder Ihres Aeroclubs. Vorausgegangen waren politische Entscheidungen zum Kohleausstieg, die laut Ihren Recherchen in Medienberichten ein Weiterbestehen des Hambacher Forstes in Aussicht stellten.
Ein gültiger Pachtvertrag für den beantragten Zeitraum konnte Ihrerseits nicht vorgelegt und auch nicht über den Verpächter (RWE) erwirkt werden.
Am 07.05.2020 habe ich den Bürgermeister der Gemeinde Merzenich sowie RWE um Stellungnahme zu Ihrem Antrag gebeten. Seitens der Gemeinde habe ich keine Rückmeldung erhalten, von RWE die Zustimmung, die luftrechtliche Genehmigung bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Einer weiteren Verlängerung wurde von RWE nicht zugestimmt, mit Hinweis auf die noch ausstehenden konkreten Planungen und Umsetzungen zum Tagebau Hambach.
Die schriftliche Zustimmung von RWE ermöglicht mir die Verlängerung Ihrer luftrechtlichen Genehmigung bis zum o.g. Zeitpunkt. Für eine weitergehende Verlängerung bis 31.12.2028 fehlt mir jedoch zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlage; zumal eine Befristung bis 2028 keine bessere Planbarkeit für Ihre Vereinsmitglieder mit sich bringen würde, da ein Widerrufsvorbehalt vorsehen würde, dass bei fehlender Erlaubnis zur

Grundstücksnutzung für den Flugplatz die Rechte aus der Genehmigung erlöschen.
Mit Schreiben (E-Mail) vom 04.06.2020 hatte ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geplanten Befristung vorerst bis 31.12.2021 gegeben. Mit Schreiben (E-Mail) vom 12.06.2020 haben Sie der Befristung zugestimmt.
Im Beteiligungsverfahren für die luftrechtliche Genehmigung vom 14.10.1998 wurden von keiner Seite grundsätzliche Bedenken gegen die Einrichtung des UL-Sonderlandeplatzes geltend gemacht.
Die im Verfahren durch RWE eingebrachte geplante Inanspruchnahme des Flugplatzbereiches, für die RWE-Aktivitäten des „Braunkohletagebaus „Hambach", begründete die luftrechtliche Befristung bis zum 31.12.2020.
RWE sagte zuletzt am 14.09.2017 eine Inanspruchnahme des Geländes bis 30.09.2021 zu.
In Anbetracht dessen, dass im Erstverfahren ohne die Tagebauplanungen im Nahbereich des Flugplatzes eine dauerhafte Flugplatz-Genehmigung erteilt worden wäre, habe ich für diese Verlängerung von einem großen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange abgesehen.

Begründung der Änderungsgenehmigung vom 14.12.2021:

Mit Antrag vom 12.10.2021 haben Sie um Verlängerung Ihrer luftrechtlichen Genehmigung für den Ultraleicht-Sonderlandeplatz (UL-SLP) Morschenich bis zum 31.12.2025 gebeten. Sie stützen Ihren Antrag durch die Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2021 „neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier", in der beschrieben steht, dass Ihr Anwesen in einem Bereich liegt, der künftig nicht unmittelbar bergbaulich in Anspruch genommen werden soll.

Ein gültiger Pachtvertrag für den beantragten Zeitraum von den Verpächtern (RWE Power AG und Herrn Wilden) haben Sie vorgelegt. Die schriftliche Zustimmung von der RWE Power AG und Herrn Wilden ermöglicht mir die Verlängerung Ihrer luftrechtlichen Genehmigung bis zum o.g. Zeitpunkt.

Für eine weitergehende unbefristete Verlängerung fehlt mir zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlage, da zukünftige Planungen für die Entwicklung der Gemarkung Morschenich, nach der Braunkohleförderung, dazu führen kann, dass das Fluggelände nicht mehr wirtschaftlich für den Flugbetrieb genutzt werden kann. Zudem kann der Nutzungsvertrag von der

RWE AG für das Flugplatzgelände längstens zurzeit bis zum 31.12.2025 fortgesetzt werden.

Die weitergehende Befristung resultiert, neben den o.g. Pachtverhältnissen, auch aus der ursprünglichen Genehmigung vom 14.10.1998. Eine Entfristung verlangt in einem großen Genehmigungsverfahren, nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der zeitliche Rahmen eines entsprechenden Verfahrens setzt eine frühzeitige Beantragung voraus. Mit Sicht auf die in dieser Genehmigung erteilte Befristung bis zum 31.12.2025 ist ein Antrag auf Entfristung frühzeitigst bei mir zu stellen.

Durch die Befristung konnte auf ein großes Beteiligungsverfahren verzichtet werden.

a) Begründung der Änderungsgenehmigung vom 15.03.2025:

I. Verfahrensrechtliche Beurteilung

Über den Antrag war nach Maßgabe des § 6 LuftVG zu entscheiden.

Das Genehmigungsverfahren ist entsprechend den von der Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung entwickelten Vorgaben an das Verwaltungsverfahren durchgeführt worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die bisher vorliegende Genehmigung in der Fassung aller hierzu bisher ergangener Änderungsgenehmigungen vollständig überarbeitet und mit den beantragten Änderungen in eine bereinigte Fassung überführt.

Die nun beantragte Änderung hinsichtlich der Flugleitung, Entfristung der Genehmigung und Anpassung an die aktuellen Vorschriften des Feuerlösch- und Rettungswesens beschränkt sich auf die formalen Änderungen der Nutzung. Diese Änderungen haben keine baulichen Maßnahmen zur Folge. Eine Erweiterung des Betriebes oder die Zulassung neuer Flugzeugmuster ist mit dieser Änderung grundsätzlich nicht verbunden.

Durch Bekanntmachung von NfL 2023-1-2792 und gleichzeitiger Aufhebung von NfL I 72/83 erließ das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) neue "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen". Es muss damit fortan grundsätzlich kein in die Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte eingewiesenes Personal mehr bei Flugbetrieb am Flugplatz anwesend sein.

Entsprechend der am 30.04.2024 veröffentlichten NfL 2024-1-3106 „Grundsätze“ über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ wurden zudem neue Vorgaben über die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Flug- bzw. Betriebsleitung veröffentlicht.

In Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Dezernat Luftverkehr der Bezirksregierung Münster wurde beschlossen, die o.g. NfL in NRW einheitlich umzusetzen.

Da Ihre Genehmigung für den UL-SLP Merzenich-Morschenich die Bestellung eines Flugleiters verlangt, war für Ihr Vorhaben, Flugbetrieb ohne Flug- bzw. Betriebsleiter zu etablieren, gemäß vorgenannter NfL 2024-1-3106 ein Antrag auf „Fliegen ohne Flug-/ Betriebsleiter“ bei mir als zuständige Landesluftfahrtbehörde zu stellen.

Da auf dem den UL-SLP Merzenich-Morschenich kein Flugbetrieb gemäß Kapitel 3 der NfL wie z.B. regelmäßiger gewerblicher Flugbetrieb stattfindet, ist eine Betriebsleitung behördlich nicht zu fordern, so dass Ihrem Antrag stattzugeben war. Es steht Ihnen dennoch frei, als Platzhalter eine Betriebsleitung einzusetzen (siehe A. II. 1.).

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des UL-SLP Merzenich-Morschenich wurde erstmals am 14.10.1998 erteilt. Aufgrund des temporär garantierten Pachtverhältnisses zu dem Grundstückseigentümer RWE, der in der unmittelbaren Nähe zum UL-SLP Braunkohle abbaut, wurde die Genehmigung bis zum 31.12.2020 befristet. Eine Ausweitung des Tagebaus über das Gelände des UL-SLPs hinaus wurde zum damaligen Zeitpunkt in Aussicht gestellt.
Mit Datum 30.06.2020 und 14.12.2021 erfolgte eine Änderung der Genehmigung aufgrund des Antrages des UL-Aero-Clubs Morschenich e.V. bezüglich der Verlängerung der Befristung. Der Pachtvertrag wurde durch die RWE entsprechend angepasst, da sich der bis dato geplante Tagebau in Richtung UL-SLP verzögerte.

Zum 13.02.2025 wurde dem UL-Aero-Club Morschenich e.V. ein unbefristeter Pachtvertrag durch die RWE ausgestellt, da kein weiterer Abbau der Braunkohle in Richtung des Geländes des UL-SLPs mehr stattfinden wird.

Die Gemeinde Merzenich und die RWE wurden hinsichtlich der beantragten Entfristung angehört und sie teilten jeweils mit Schreiben vom

19.02.2025 und 13.02.2025 mit, dass hiergegen keine Bedenken bestünden.
Da keine privaten Betroffenheiten gesehen wurden, wurde von einer Offenlage der Unterlagen abgesehen. Auch wurde von einer Beteiligung von weiteren Behörden abgesehen, da keine öffentlichen Betroffenheiten gesehen wurden.
Die bisherige Befristung der Genehmigung begründete sich allein aus dem befristeten Pachtvertrag mit der RWE. Ohne die Tagebauplanungen im Nahbereich des Flugplatzes wäre schon im Jahre 1998 eine dauerhafte Flugplatz-Genehmigung erteilt worden.
Von hier aus werden keine Gründe gesehen, die Befristung weiterhin aufrecht zu erhalten, so dass die Genehmigung vom 15.03.2025 nunmehr unbefristet ausgestellt wird.

Die nunmehr beantragten Änderungen (Fliegen ohne Flugleitung, Entfristung der Genehmigung) wurden zum Anlass genommen, die vorgenannten Änderungsgenehmigungen zusammenzufassen. Es wurden zudem Anpassungen ggf. weiterer zwischenzeitlich erfolgter Änderungen luftrechtlicher Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen, ohne dabei jedoch statusrechtliche Änderungen vorzunehmen, - diese Änderungen sind nicht fett und kursiv markiert.

Die Belange der Raumordnung, Landesplanung und Städtebau werden durch die vorgenannten Änderungen auf dem bestehenden Gelände nicht berührt. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich und es werden keine weiteren Luftfahrzeuge zugelassen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen zu negativen qualitativen oder quantitativen Änderungen im Flugbetrieb führen werden. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Fluglärms können daher ausgeschlossen werden.

## III. Begründung der Kostenentscheidung

Die beantragte Änderungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Die Rechtsgrundlagen sind § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG, § 107 LuftVZO und § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis Abschnitt V. Ziffer 6. c) der Anlage zu § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) und i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz (VWKostG). Der Gebührenrahmen beträgt 150,00 bis

2.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr wurde in Abhängigkeit des Verwaltungsaufwandes, der Schwierigkeitsgrade der Entscheidungen und der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt die Festsetzung der Gebühr in einem gesonderten Bescheid.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid ergangenen Änderungen können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Peter Esser

## Anhang 1 Anlagen zum Genehmigungsbescheid

| Anlagen: | Maßstab | Genehmigungs-Anlage Nr.: |
|---|---|---|
| Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid vom 15.03.2025 | 1:25000 | 1 |
| Anlage 2 zur Änderungsgenehmigung vom 15.03.2025 | 1:1500 | 2 |
| Anlage 3 Betriebsabsprache mit dem Flugplatz Nörvenich | | 3 |

Feld für Druckkontroll-Leiste

Nordrhein-Westfalen

5105
Nörvenich

Topographische Karte
1 : 25 000

**Blattübersicht**

der Topographischen Karte 1 : 25 000 (TK25)
in der Bundesrepublik Deutschland (Ausschnitt)

Diese Karte ist aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®) abgeleitet.

**Verwaltungsgliederung**

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Nordrhein-Westfalen
- Regierungsbezirk Köln
- Kreis Düren
- 3 Gemeinde Nörvenich
- 4 Gemeinde Merzenich
- 5 Stadt Düren
- 6 Gemeinde Niederzier

**Herausgeber**

Landesvermessung und Geobasisinformation NRW
Mühlenstraße 51, 53879 Euskirchen
Telefon +49 2251 1476-0, Telefax +49 2251 1476-499
www.bezreg-koeln.nrw.de, geobasis@bezreg-koeln.nrw.de

Ausgabe 2023

Veröffentlicht unter der Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0).
Digitale Geobasisdaten des Landes Nordrhein-Westfalen können kostenfrei über die Internetportale (www.open.nrw.de, www.opengeodata.nrw.de, www.geoportal.nrw) abgerufen werden.

**Zeichenerklärung**

Siedlung

KÖLN — Name einer Stadt
WAHN — Name eines Stadtteils
PORZ — Name eines Stadtbezirks
Much — Name einer Gemeinde
Hohn — Name eines Gemeindeteils
Oberdorf — Name einer Ortslage

Ver- und Entsorgung

Verkehr

Vegetation

Gewässer

ELBE — Name eines schiffbaren Gewässers
Oker — Name eines Gewässers

Relief

Grenzen

Geodätische Grundlagen

Koordinaten

UTM-Koordinaten im Zonenfeld 32U
Geographische Koordinaten
Gauß-Krüger-Koordinaten

Maßstab 1 : 25 000

1 cm der Karte entspricht 250 m der Natur

Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 5105 Nörvenich

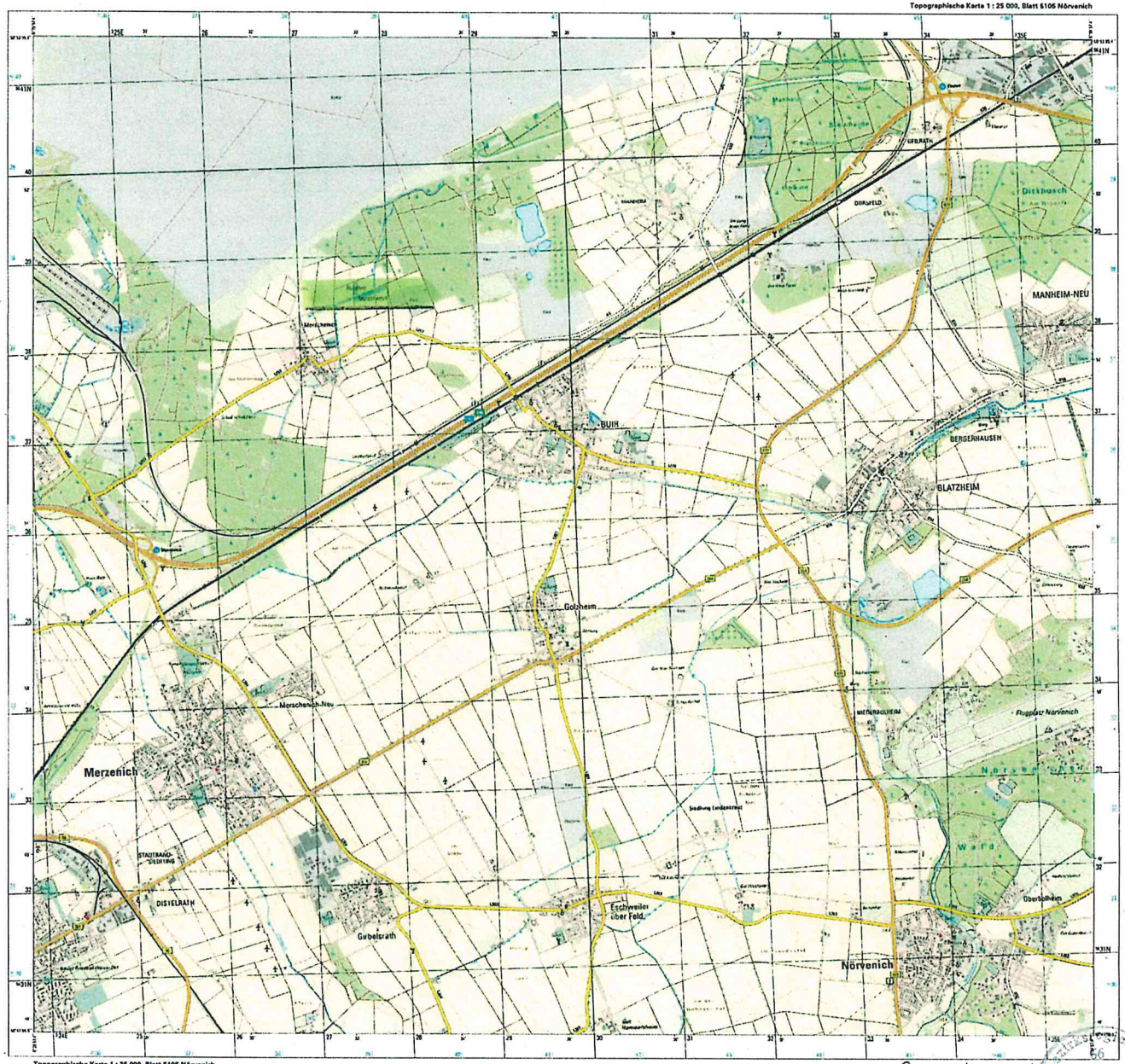


Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 5105 Nörvenich

Beschnittformat (758 mm x 485 mm)
Papierformat (796 mm x 525 mm)

Anlage 1 zum Genehmigungsv
vom 15.03.2021
Az.: 26.06.05.01-1
Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigt
15.03.2021
i.A. Esse-

Bezirksregierung Düsseldorf

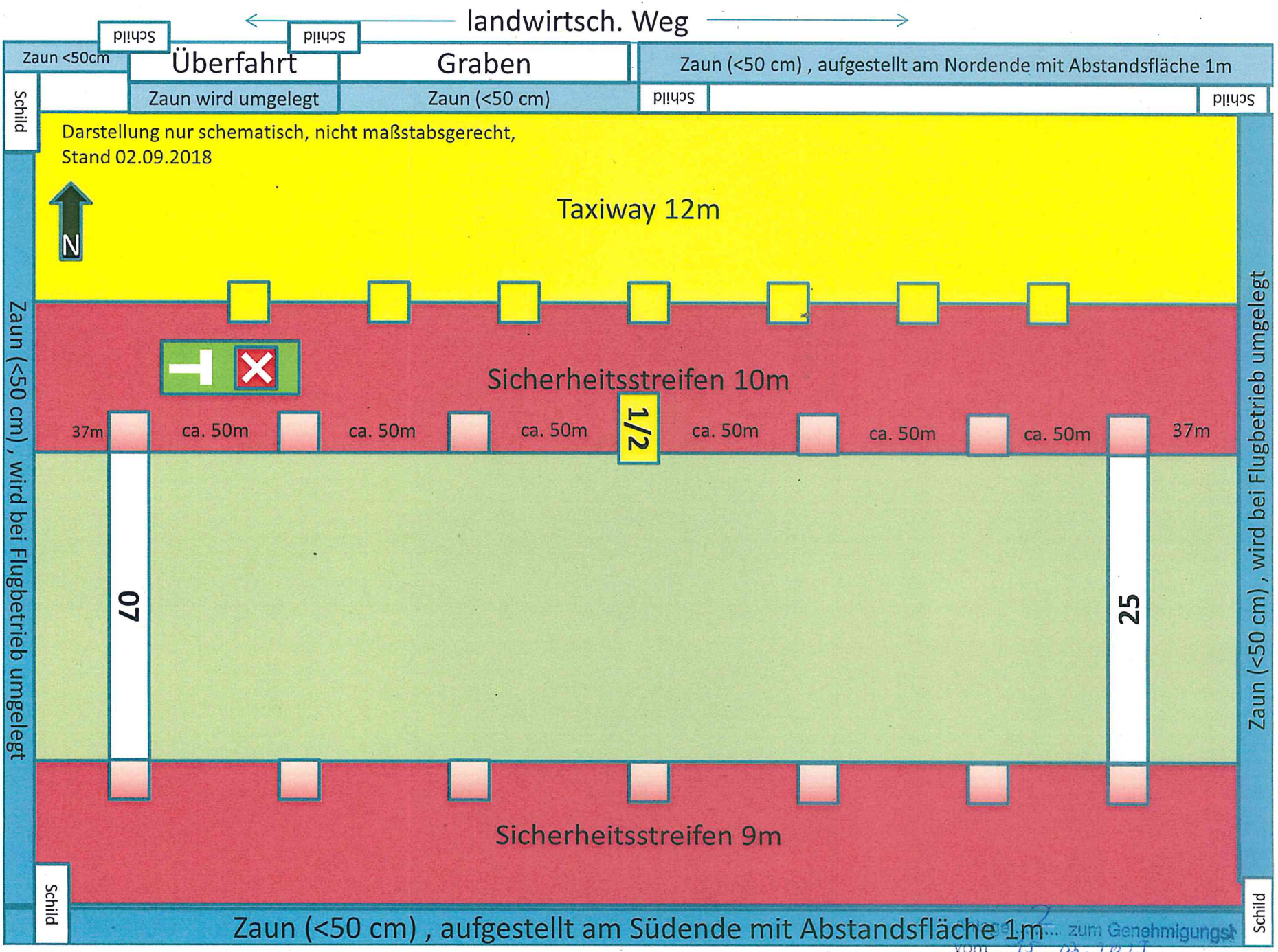


zum Genehmigungsb
vom 15.03.2021
Az.: 26.06.03-01-1
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

# Betriebsabsprache

zwischen

| | |
|---|---|
| Flugbetriebsstaffel/<br>Taktisches Luftwaffengeschwader 31 "Boelcke" | Ultraleicht -Aero- Club<br>Morschenich e.V. |

in Kraft: 01.03.2025
Berichtigt:
Seitenzahl: -4-

## 1 Allgemeines

### 1.1 Zweck

Diese Betriebsabsprache dient der Festlegung von Verfahren und Zuständigkeiten zwischen dem Flugverkehrsmanagement (FlBtrbStff / TaktLwG 31 „B") und dem UL- Aero- Club Morschenich e.V. Die Verfahren ergänzen die Vorschriften der C2-272/2-2000-43 „BA MilFS", C2-272/2-2000-44 „BA MILFS MilAIM" sowie die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für UL- Flugzeuge durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

### 1.2 Betriebszeiten

Die Betriebs- und Öffnungszeiten des militärischen Flugplatzes Nörvenich sind im Luftfahrthandbuch (AIP Germany) Deutschland veröffentlicht. Ausnahmen zu diesen Betriebs- und Öffnungszeiten sind durch den Erlaß über die Betriebs- und Öffnungszeiten für die militärischen Flugplätze der Bundeswehr geregelt.

### 1.3 Definitionen der Betriebszeiten (alle Zeiten Ortszeit)

1.3.1 Allgemeine Öffnungszeit

| | |
|---|---|
| Montag bis Donnerstag | 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

1.3.2 Gesonderte Öffnungszeit

| | |
|---|---|
| Montag bis Donnerstag | 17:00 Uhr bis 23:50 Uhr |
| Freitag | 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr |

Änderungen zu diesen Zeiten werden durch NOTAM veröffentlicht.

Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid
vom 17.03.2025
Az.: 26.06.01-01-1
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

## 2 Zuständigkeit für die Durchführung des Flugbetriebs

### 2.1 Allgemeines

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Flugsicherungsdienste für den militärischen Flugplatz Nörvenich obliegt dem Flugverkehrsmanagement Nörvenich.

### 2.2 Flugverkehrsmanagement- Flugplatzkontrolldienst

Der Flugplatzkontrolldienst (Nörvenich Tower) ist für die Koordination des Flugbetriebes mit dem Ultraleicht- Aero- Club/ Morschenich e.V. verantwortlich.

### 2.3 Flugverkehrsmanagement- Anflugkontrolldienst

Der Anflugkontrolldienst (Nörvenich Radar) ist durch Nörvenich Tower über den Flugbetrieb des Ultraleicht- Aero- Club/ Morschenich e.V. unverzüglich zu informieren. Bei Ausfall der ASR-S Nörvenich und Übernahme des „Continge-Service" ist Langen Radar unverzüglich zu informieren.

### 2.4 Ultraleicht- Aero- Club/ Morschenich e.V.

Die Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des UL- Flugbetriebes obliegt der Genehmigungsinhaberin (Platzhalter).

### 2.5 Erreichbarkeiten

Taktisches Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke"
E-Mail: TaktLwG31BFlgGrpFlBtrbStffSATCO@bundeswehr.org
Telefon SATCO: +49 2426 100 3320
Telefon Kontrollturm: +49 2426 100 3324

Ultraleicht- Aero- Club/ Morschenich e.V.
E-Mail: info@ul-a-mo.de
Telefon: +49 2275 913968
Telefon mobil: Internet https://www.ul-a-mo.de

## 3 Betriebsverfahren

Die anzuwendenden Betriebsverfahren zwischen dem Flugverkehrsmanagement (FlBtrbStff/ TaktLwG 31 „B") und dem Ultraleicht- Aero- Club/ Morschenich e.V. sind wie folgt festgelegt:

Der Flugbetrieb darf nur bei Tage nach Sichtflugregeln (VFR) bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden. Die Platzrundenhöhe ist auf 150m Grund (500 ft GND) festgesetzt.

Beginn und Ende sind in jedem Fall der militärischen Flugsicherung Nörvenich (Nörvenich Tower) telefonisch (Tel.: +49 2426 100 3324) oder auf der Frequenz 122.100Mhz mitzuteilen.

Während der Öffnungszeiten des militärischen Flugplatzes Nörvenich ist Flugbetrieb im unkontrollierten Luftraum (Luftraum G) in der Platzrunde grundsätzlich erlaubt. Sollte außerhalb der Platzöffnungszeiten, bei Flugbetrieb am Wochenende oder an Feiertagen „Nörvenich Tower" nicht erreichbar sein, so ist der UL- Flugbetrieb im Sinne der Flugsicherheit mit der Bundeswehrsportfluggruppe Heini Dittmar e.V. (Tel.: +49 2426 100 1760) zu koordinieren.

Der Platzhalter verpflichtet sich, sich regelmäßig in Nörvenich über An- und Abflugverfahren zu unterrichten und diese Informationen im Rahmen einer Belehrung an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.

## 4 Berichtigungen und Abweichungen

### 4.1 Berichtigungen der Betriebsabsprache

### 4.2 Zeitweilige Abweichungen

Der Senior Air Traffic Control Officer (SATCO) des TaktLwG 31 „B" und die Genehmigungsinhaberin (Platzhalter) des Sonderlandeplatzes können zeitweilige Abweichungen zu dieser Betriebsabsprache vereinbaren. Zeitweilige Abweichungen zu dieser Betriebsabsprache dürfen eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

### 4.3 Einzelne Abweichungen

Bei der Betriebsdurchführung können Situationen auftreten, die eine gelegentliche Abweichung von den in der Betriebsabsprache festgelegten Verfahren notwendig machen. In solchen Fällen handelt das beteiligte Personal im gegenseitigen Einvernehmen nach bestem Ermessen, um die Sicherheit und zügige Abwicklung des Flugverkehrs zu gewährleisten.

## 5 Aufhebung

Eine Aufhebung dieser Betriebsabsprache bedarf der Zustimmung der Genehmigenden.

## 6 Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zu dieser Betriebsabsprache sind unverzüglich zu klären.

## 7 Gültigkeit

Unterschriften und Genehmigungen

Flugbetriebsstaffel/
TaktLwG 31"Boelcke"

Ultraleicht- Aero- Club/
Morschenich e.V.

ACC
Grundlagen Flugführungsdienst